

in Verbindung mit dem Anmeldeungs-Register und mit sämmtlichen Verewigungs-Registern und Notebüchern erfolgen kann, so werden die Heberregister bis zum Eingange der eben gedachten Vorregister und Beläge bei der General-Inspection aufbewahrt.

§. 39.

Die Führung aller übrigen Register und Bücher ist an die Innehaltung bestimmter Zeitabschnitte nicht gebunden.

§. 40.

Der Betrag der erhobenen Kunkelrübensuder-Steuer ist in den vierteljährlichen Einnahme-Übersichten in den dazu bestimmten Spalten zu vermerken.

Wera, den 9. August 1841.

Hürstlich Reuß-Maurische gemeinschaftl. Landes-
Regierung daselbst.

D. B r e t s c h n e i d e r.

M. Zuchst.